



Satzung

Aktuelle Informationen unter:
www.edelweiss-aibling.de

§ 1 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Gebirgstracht, die Pflege der Plattler und Trachtentänze, der Volksmusik, des Volksliedes und des Laienspiels. Der Verein enthält sich jeder politischen Betätigung.
2. Der Verein "G.T.E.V. EDELWEISS" Bad Aibling verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Gliederung

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
(aktive Mitglieder sind solche, die eine vollständige Tracht besitzen und im Verein tätig sind.)
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Vereinsjugend

§ 3 Aufnahme und Ausschluß

- a) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag werden durch Versammlungsbeschluss festgelegt.

Zur Aufnahme in den Verein ist das persönliche Erscheinen erforderlich. Des Weiteren müssen zwei Drittel der Versammlungsteilnehmer eine Aufnahme befürworten.

- b) Aus dem Verein kann auf Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden:
1. wer sich als Mitglied eines fortgesetzten vereinschädigenden Verhaltens schuldig macht oder sich offensichtlich gegen berechtigte Anordnungen, bzw. Zurechtweisungen des Vorstandes oder seines Vertreters auflehnt.
 2. wer mit seinen Beiträgen länger als zwei Jahre im Rückstand ist.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Ausschuss. Den Ehrenmitgliedern wird zur Bestätigung eine Ehrenurkunde überreicht und sie haben keine Beiträge mehr zu leisten.

§ 5 Vereinsvermögen

- a) Das Vereinsvermögen besteht aus dem jeweils durch die geprüften Kassenbücher ausgewiesenen Kassenbestand, der Fahne mit Zubehör und sonstigem Sachvermögen.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Spendenquittungen sind vom 1. Kassier zu quittieren und vom 1. Vorstand gegenzeichnen zu lassen.
- e) Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder mit ihrem eigenen Vermögen ist ausgeschlossen.

§ 6 Vereinsführung

a) DIE VORSTANDSCHAFT:

Diese besteht aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- 1. Kassier
- 1. Vorplattler
- Schriftführer

b) DER VEREINSAUSSCHUSS:

Dieser besteht aus:

Der Vorstandschaft

- 2. Kassier
- Chronist
- 2. Vorplattler
- Fähnrich
- Hornfuchs
- Zeugwartin - Trachtenwart
- Dirndlvertreterin
- 1. Jugendleiter
- 2. Jugendleiter
- 2 Beisitzern
- 2 Revisoren
- Musikwart
- Vereinsmusiker

- c) Der erste Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein nach innen und außen zu vertreten, außerordentliche Versammlungen einzuberufen und Versammlungen aufzulösen.
- d) Der 2. Vorstand ist verpflichtet, in Abwesenheit des 1. Vorstandes dessen Stelle zu vertreten.

§ 7 Vereinsleben

Das Vereinsleben ist entsprechend dem Zweck des Vereins und der damit verbundenen Aufgabenstellung sehr vielseitig. Es enthält besonders alle Vorbereitungen, Übungen und Veranstaltungen innerhalb des Vereins und die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Vereins, die dem Vereinszweck und damit dem kulturellen Wohle unseres Heimatvolkes dienen.

Es ist Ehrenpflicht aller Mitglieder, sich der Gesinnung des Trachtenvereins bewusst zu sein, dessen Zweck es ist, Sitte, Brauchtum und Tracht unserer Vorfahren zu erhalten.

Im besonderen wird festgelegt:

Beim Ableben eines Mitgliedes erweist der Verein diesem in angemessener Weise die letzte Ehre. Aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern wird ein Blumengebinde am Grabe niedergelegt.

§ 8 Mitgliedschaft

Als Zeit der Mitgliedschaft gilt der Zeitraum von dem Tage an, an dem das Mitglied tätig im Sinne des Vereinszwecks in das Vereinsleben eingetreten ist. Dies gilt sinngemäß auch für fördernde Mitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Im einzelnen gilt:

- a) Die Vereinsjugend ist, soweit sie im Verein in Trachten, Tanz, Musik, Gesang oder Laienspiel mitwirkt, dem Verein angeschlossen. Angehörige der Vereinsjugend werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres in die ordentliche Mitgliedschaft übernommen.

- b) Ein von auswärts zugezogenes Mitglied, das durch Ausweis, Mitgliedskarte oder Erklärung eines Dritten den Nachweis erbringt, dass es einem anderen Trachtenverein ununterbrochen tätig angehört hat, kann um Anrechnung dieser Zeit nachsuchen.

§ 9 Vereinsjugend

Für die Vereinsjugend gilt die "Ordnung der Trachtenjugend". Die Vorstandschaft hat bei Kindern und Jugendlichen besonders auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend zu achten. Der Erhaltung von Sitte und Anstand ist besonderer Wert beizumessen.

§ 10 Versammlungen

Alljährlich hat eine Haupt- und eine Frühjahrsversammlung stattzufinden. Bei der Hauptversammlung wird der Vereinsausschuss für zwei Jahre gewählt. Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

§ 11 Durchführung der Wahl

Jedes aktive Mitglied ist wählbar. Die Vorstandschaft wird mit Stimmzettel gewählt. Alle weiteren Mitglieder des Ausschusses können bei nur einem Wahlvorschlag durch Handzeichen bestimmt werden. Sind mehrere gültige Wahlvorschläge vorhanden, wird mit Stimmzettel gewählt. Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn sich der zu Wählende zur Wahl stellt.

Der Wahlausschuss wird von der Versammlung bestimmt und besteht aus drei Personen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Aibling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Sonstiges

In allen, in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die Vorstandschaft.

Die Satzung tritt mit dem Tag der Abstimmung,
am 09. November 2014 in Kraft.

83043 Bad Aibling, den 09. November 2014

GTEV "EDELWEISS" Bad Aibling



*Hubert
Weigl*

Die Vorstandschaft

gez. Hubert Weigl
1. Vorstand

**Sitt und Tracht der Alten wollen wir erhalten
„Treu dem guten alten Brauch“**